

Vorwort

Mein bisheriger langjähriger Mitherausgeber und Mitarbeiter, Herr Justiz- und Kassenrat Hans Meyer, hat sich nach einem arbeitsreichen Leben in den wohlverdienten Ruhestand zurückgezogen. Das Wirken von Hans Meyer im Dienste der Justiz und insbesondere seine Verdienste um die Ausbildung des Rechtspflegernachwuchses, dem immer seine ganz besondere Sorge galt, konnte nicht besser gewürdigt werden als durch Verleihung des Bundesverdienstkreuzes durch Bundespräsident Dr. Theodor Heuss anlässlich seines 70. Geburtstages.

Mich stellte das Ausscheiden von Justiz- und Kassenrat Hans Meyer vor die Frage, unser gemeinsames Werk im bisherigen Umfange allein fortzusetzen oder dieses, bei gleichzeitiger Hereinnahme weiterer Mitarbeiter, neu zu gestalten. Ohne auf die besondere, wie zahlreiche Zuschriften immer wieder beweisen, vielen ansprechende Art der früheren Auflagen (wie z. B. die gebühren- und kostenrechtlichen Anmerkungen bei den einzelnen Paragraphen und die im Text und im Anhang abgedruckten Entwürfe zu Anträgen, Klagen und Entscheidungen) zu verzichten, habe ich mich für den zweiten Weg entschieden.

Der Verlag hat dem Werk ein neues Gewand gegeben, was am sichtbarsten im veränderten Format und in einer neuen Druckgestaltung zum Ausdruck kommt. Die Erweiterung des Mitarbeiterkreises aber schuf die Möglichkeit, innerhalb kurzer Frist neben der Bearbeitung der durch das Gesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 20. 8. 1953 in die ZPO eingefügten Bestimmungen, gegenüber der früheren Auflage in vielen Fällen auch eine umfangreichere Kommentierung vorzunehmen. Auf die Anmerkungen zu den §§ 3, 91, 850 ff, auf die Erweiterung und Vervollständigung der einschlägigen gebühren- und kostenrechtlichen Bestimmungen und nicht zuletzt auf die Neukommentierung des GVG — um einiges herauszugreifen — darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Daß die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen gleichzeitig auf den neuesten Stand gebracht wurden und dabei Literatur und Rechtsprechung weitgehendst Berücksichtigung fanden, ist selbstverständlich.

Zahlreichen Anregungen folgend haben wir eine Übung in der 4. Auflage wieder aufgegriffen und am Ende des Buches die wesentlichsten Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren in Tabellenform zum Abdruck gebracht. Die dort gleichfalls zu findenden Tabellen bei Lohnpfändungen (als Ergänzung zu § 850 c ZPO) haben wir der von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Karch und mir im Jahre 1952 herausgegebenen Broschüre „Lohnpfändungsverordnung“ entnommen.

Ohne dem Gesetzgeber vorzugreifen haben wir angesichts der unmittelbaren Geltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art 3 Abs 2, Art 117 Abs 1 GG) bei den einschlägigen Bestimmungen (s. u. a. die Fußnote zu § 739) auf die sich hieraus ergebenden Folgerungen hingewiesen.

Inwieweit als Folge der Wiederaufnahme internationaler Beziehungen durch die Bundesrepublik auch die früheren Bestimmungen über das internationale Zivilprozeßrecht wieder zur Anwendung kommen oder auf diesem Gebiet neue Vereinbarungen getroffen wurden, ist bei den einschlägigen Paragraphen, soweit Feststellungen möglich waren, dargestellt. Siehe u. a. die Anm. zu den §§ 110, 114, 199, 328.

Wenn mir nun nach Fertigstellung der gegenwärtigen Auflage noch ein Rückblick auf die Arbeit der vergangenen Monate gestattet ist, so gilt mein Dank in erster Linie meinen Mitarbeitern, den Oberlandesgerichtsräten Dr. Karch und Scherübl und Herrn

Vorwort

Justizamtman Völkl, die bemüht waren, mit dem Kommentar einen zuverlässigen Helfer in der täglichen Praxis zu schaffen, sowie dem Verlag, der das Werk äußerlich neu gestaltet hat.

Nicht zuletzt aber möchte ich auch all denjenigen aus dem bisherigen Benutzerkreis danken, die durch Vorschläge und Hinweise, aber auch durch kritische Äußerungen ihr Interesse bekundet und damit zur weiteren Verbesserung der gegenwärtigen Auflage beigetragen haben. Diesen Dank verbinde ich gleichzeitig mit der Bitte um weitere Mitarbeit in diesem Sinne, insbesondere auch um Mitteilung etwa festgestellter Druckfehler. Angesichts der auch in dieser Auflage wieder so zahlreich enthaltenen Abkürzungen bitte ich den Benutzer um Nachsicht und Verständnis. Im Interesse des Umfanges des Werkes und damit im Interesse der Handlichkeit und der Preisgestaltung glaubten wir aber auf die bisherige Übung nicht verzichten zu können.

München, im März 1954

Dr. Richard Zöllner